

Mitteilung Nr. MIT-FS 62/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS- 62/2026 Muhlis Kocaağa - 04.06.2026 Rückbau oder Außerbetriebnahme von Gasanschlüssen (Die Linke - Einzel- stadtverordneter Muhlis Kocaaga)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Welche Möglichkeiten haben Verbraucher:innen in Bremerhaven, ihren Gasanschluss zu beenden, wenn sie ihn beispielsweise durch den Einbau einer Wärmepumpe oder den Anschluss an ein Wärmenetz nicht mehr benötigen?

Zusatzfrage 1: Werden den Verbraucher:innen von den Netzbetreibern hierfür Kosten in Rechnung gestellt? Wenn ja, in welcher Höhe und wie setzen sich diese Kosten zusammen?

II. Der Magistrat hat am 18.06.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1:

Der Gasanschluss einer Immobilie wird durch Stilllegung oder Rückbau der Gasnetzanschlüsse ins Haus beendet. Denkbar wäre auch die Kündigung des Gasliefervertrages.

Der Gasnetzanschluss muss beim örtlichen Gasnetzbetreiber beantragt und gekündigt werden. In Bremerhaven betreibt die Wesernetz Bremerhaven GmbH das Gasnetz. Dies ist durch einen Vertrag mit der Stadt geregelt, der dem Unternehmen erlaubt, öffentliche Straßen und Wege für das Gasnetz zu nutzen. Die Kündigung eines Gasnetzanschlusses wird durch die vertraglichen Regelungen zwischen der Wesernetz Bremerhaven GmbH und dem Anschlussnehmer bestimmt. Welche konkreten Möglichkeiten bestehen, hängt zudem von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen ab.

a) Mietwohnungen / -häuser

Mieter können den Hausanschluss nicht selbst kündigen, da sie in der Regel nicht den Anschlussvertrag mit der Wesernetz abgeschlossen haben. Die Entscheidung über Stilllegung oder Rückbau trifft der Gebäudeeigentümer, allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass keine Wohnung mehr auf Gas angewiesen ist.

b) Einfamilienhäuser (Eigentum)

Beim Netzbetreiber kann die dauerhafte Stilllegung oder der Rückbau des Gasanschlusses beantragt werden. Der Zähler wird ausgebaut; je nach gewünschter Lösung bleibt der Anschluss stillgelegt bestehen oder wird vollständig entfernt.

c) Eigentumswohnungen in einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

Werden die einzelnen Wohnungen durch Gasetagenheizungen versorgt, können einzelne Eigentümer lediglich ihren Wohnungsanschluss stilllegen lassen. Soll der gesamte Hausanschluss entfallen, z. B. im Falle der Stilllegung einer Öl- oder Gas-Sammelheizung, ist ein Beschluss der WEG erforderlich, die dann die Stilllegung des Hausanschlusses beantragt, bzw. durch eine von ihr beauftragte Verwaltung beantragen lässt.

d) Wohnungsbaugesellschaften

Gesellschaften können Hausanschlüsse gebäude- oder gebietsweise stilllegen bzw. zurückbauen lassen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

Wird nach dem Umstieg auf eine Wärmepumpe oder einen Wärmenetzanschluss lediglich der Gasliefervertrag gekündigt, der Gasnetzanschluss jedoch nicht zurückgebaut, ergeben sich hieraus in der Regel folgende Konsequenzen:

a) Einfamilienhäuser und Gebäudeeigentümer

Der Gashaushaltsanschluss bleibt technisch vorhanden und könnte später grundsätzlich wieder genutzt werden. Ein Wiederanschluss ist dann in der Regel kostengünstiger als nach einem vollständigen Rückbau des Hausanschlusses. Es können jedoch weiterhin durch den Netzbetreiber Anschluss- oder Vorhaltekosten in Rechnung gestellt werden.

b) Eigentümergeinschaften und Mietshäuser

Auch hier bleibt der Hausanschluss als Teil der technischen Gebäudeinfrastruktur erhalten. Eventuelle Kosten für den fortbestehenden Anschluss tragen zunächst die Eigentümer. Sie können dann über die Betriebskosten umgelegt werden, soweit dies mietrechtlich zulässig ist.

Zur Zusatzfrage:

Nach Auskunft des „Verbraucherzentrale Bundesverband“ ist die dauerhafte Stilllegung des Anschlusses nach aktueller Rechtslage grundsätzlich kostenfrei bzw. dürfen hierfür regelmäßig keine Kosten auf Anschlussnehmer umgelegt werden. Diese Feststellung beruht auf einem Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 5. Dezember 2025 (Aktenzeichen 6 UKI 2/25).

Für einen ausdrücklich gewünschten vollständigen Rückbau des Hausanschlusses können hingegen je nach Aufwand weiterhin individuelle Kosten entstehen. Aufgrund der Dringlichkeit der Beantwortung der Frage nach § 39 GOSTVV konnten die aktuellen Kosten bei der Wesernetz Bremerhaven GmbH nicht mehr rechtzeitig für eine fristgerechte Antwort in Erfahrung gebracht werden. Dieser fehlende Teil der Antwort wird nachgereicht.

Neuhoff
Bürgermeister